

Wissenswertes über
Agri-Photovoltaikanlagen



**REFERAT FÜR ENERGIE,
KLIMA UND BIORESSOURCEN**

TEL.: +43 (0) 316/8050 – 1433 | ENERGIE@LK-STMK.AT



BIOMASSE



ENERGIE SPEICHERN



ENERGIE SPAREN



ENERGIEPROJEKTE

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

**LE 14-20**
Entwicklung für den Ländlichen Raum

 **Das Land
Steiermark**

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



Wissenswertes über Agri-Photovoltaikanlagen

Sie wollen Ihre Acker-, Grünland- oder Sonderkulturflächen weiterhin landwirtschaftlich nutzen und gleichzeitig auf derselben Fläche Strom für Ihre Region erzeugen?
Agri-Photovoltaikanlagen bieten Ihnen die Möglichkeit zur Doppelnutzung Ihrer Flächen.



7 Schritte zur Agri-Photovoltaikanlage

<p>1 Grobplanung</p> <p>Eignung der Fläche, potentielle Abnehmer, Gemeinde</p>	<p>2 Rechtliche Planung</p> <p>Raumordnung, Baugesetz, Elektrizitätsgesetz, Naturschutz</p>	<p>3 Stromnetz</p> <p>Netzanschluss, Dimensionierung</p>	<p>4 Systemwahl</p> <p>Wahl der Bewirtschaftungsart über die nächsten Jahrzehnte</p>	<p>5 Stromvermarktung</p> <p>OeMAG, EVU, EEG, direkt</p>	<p>6 Förderungen</p> <p>Investitionszuschuss oder gesicherter Einspeisetarif</p>	<p>7 Steuerrechtliche Betrachtung</p> <p>Einkommenssteuer, Sozialversicherung, Vertragsgestaltung, Einheitswert</p>
---	--	---	---	---	---	--

1 Grobplanung

Um eine geeignete Acker-, Grünland- oder Sonderkulturfläche definieren zu können, sind mehrere Faktoren zu berücksichtigen. Die Größe und Exposition der Fläche, der damit einhergehende maximale Energieertrag, die vorhandene Stromnetzinfrastruktur vor Ort, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in Abhängigkeit vom jeweiligen Agri-Photovoltaiksystem, die Wirtschaftlichkeitsrechnung sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen bilden die wesentlichen Eckpfeiler der Planung.

Die ersten Fragen im Rahmen der Grobplanung:

- Welche Acker-, Grünland- oder Sonderkulturfläche eignet sich für die Umsetzung?
- Wie groß ist die Fläche? Soll die gesamte Fläche oder nur ein Teil für die Agri-Photovoltaikanlage genutzt werden?

2 Rechtliche Planung

Raumordnung und Raumplanung

In der Steiermark besteht für landwirtschaftliche Betriebe die Möglichkeit, im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung eine Agri-Photovoltaikanlage bis zu einer Fläche von 0,5 Hektar ohne Umwidmung zu errichten.

Bei größeren Flächen ist eine Freiland-Sondernutzung mit dem Widmungszweck „Energieerzeugungs- und Energieversorgungsanlage“ zu beantragen.

- Für Anlagen bis zu 10 Hektar ist ein Mehrheitsbeschluss im Gemeinderat erforderlich.
- Bei Anlagen über 10 Hektar liegt die Zuständigkeit beim Land Steiermark.

Baugesetz

- Für Anlagen bis 500 kWp ist ein vereinfachtes baurechtliches Verfahren ausreichend.
- Bei einer Leistung über 500 kWp ist ein reguläres Baubewilligungsverfahren notwendig.
- Ab 1.000 kWp ist ausschließlich das Elektrizitätsrecht relevant.

Elektrizitätsrecht

- Photovoltaikanlagen sowie damit verbundene Speicheranlagen unterliegen laut Steiermärkischem Elektrizitäts-

- Welche Form der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist auf der Fläche weiterhin möglich?
- Wie weit entfernt befindet sich der nächste geeignete Netzanschlusspunkt?
- Mit welchen Kosten für den Netzanschluss ist zu rechnen?
- Wie viel des erzeugten Stroms kann selbst genutzt werden und welcher Anteil muss eingespeist bzw. verkauft werden?
- Wer sind potenzielle Abnehmer des Stroms? Energieversorger, Energiegemeinschaften oder Unternehmen?
- Wer übernimmt den Betrieb der Anlage?
- Ist eine Hofübergabe an die nächste Generation bereits vor Umsetzung der Agri-Photovoltaikanlage geplant?
- Wie stellt sich die Wirtschaftlichkeit des Projekts dar?

wirtschafts- und -organisationsgesetz (Stmk. EIWOG 2005) bis zu einer Engpassleistung von 1.000 kWp keiner Genehmigungspflicht.

- Ab einer Engpassleistung von über 1.000 kWp ist eine Genehmigung erforderlich.

Das bedeutet, dass die Anlage entweder nach dem Baurecht oder nach dem Elektrizitätsrecht bewilligungspflichtig ist.

Naturschutz

In Landschaftsschutzgebieten sind Photovoltaikanlagen außerhalb von Bauland genehmigungspflichtig. Auch Anlagen im Bereich eiszeitlicher Seen und Weiher benötigen eine naturschutzrechtliche Bewilligung. Zusätzlich werden Projekte in der Nähe von Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsteilen besonders geprüft.

Gewerbeordnung

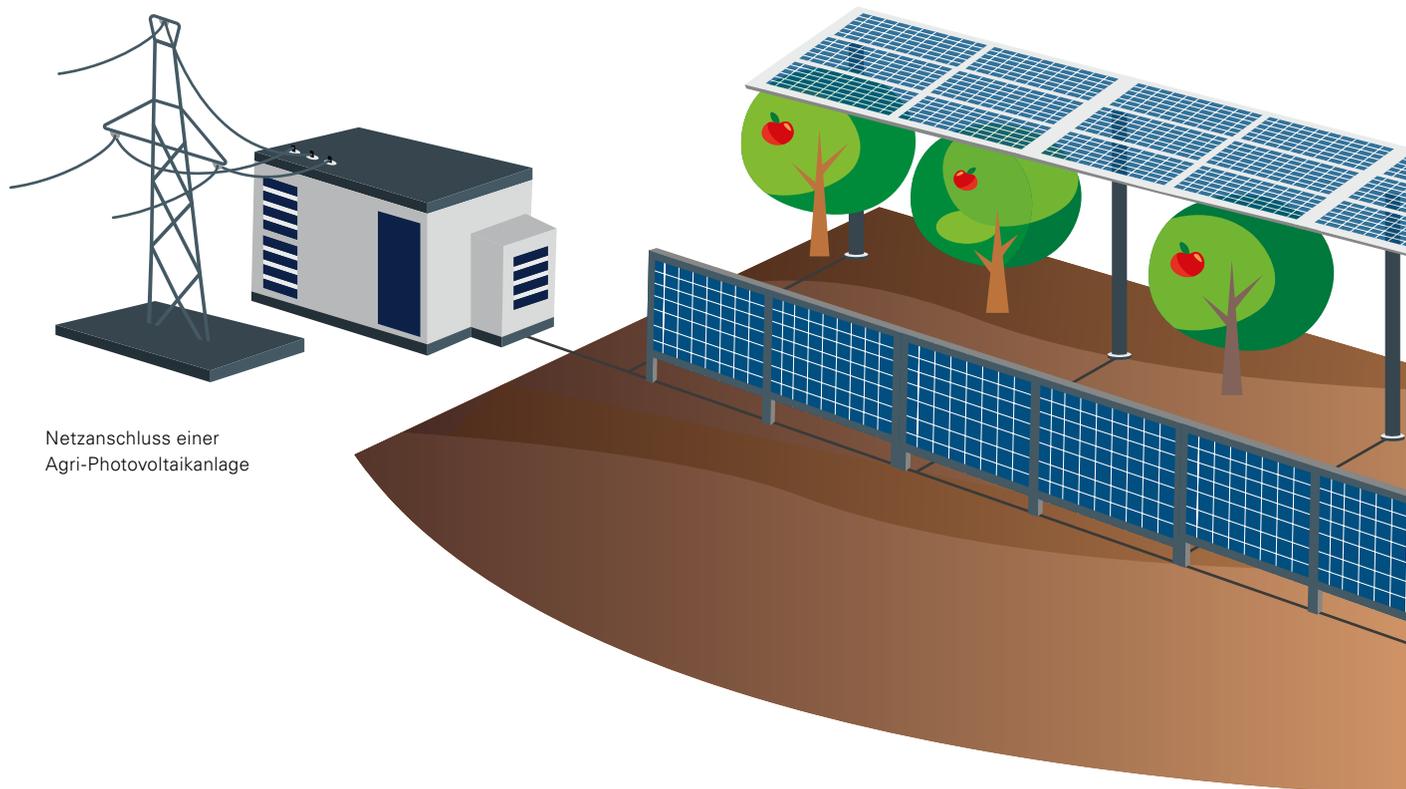
Der Betrieb von Elektrizitätsunternehmen unterliegt nicht der Gewerbeordnung.

Die rechtliche Grundlage bildet das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), das die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Versorgung mit Elektrizität regelt.

3 Stromnetz

Eine frühzeitige Anmeldung des Zählpunkts beim Netzbetreiber ist notwendig, um die entsprechenden Kosten für den Netzanschlusspunkt in die Wirtschaftlichkeitsberechnung mit einzubeziehen. Ebenso sind Gespräche mit dem Netzbetreiber von großer Bedeutung, damit der zeitliche Horizont für die Fertigstellung des Netzanschlusses in der Projektplanung berücksichtigt werden kann.

Die Anschlussbedingungen unterscheiden sich regional deutlich. Kann der produzierte Strom nicht direkt in der Umgebung genutzt werden, spielt die Entfernung zum nächsten Umspannwerk eine entscheidende Rolle. Je größer die Distanz, desto unwahrscheinlicher ist ein kostengünstiger Anschluss an das Stromnetz.



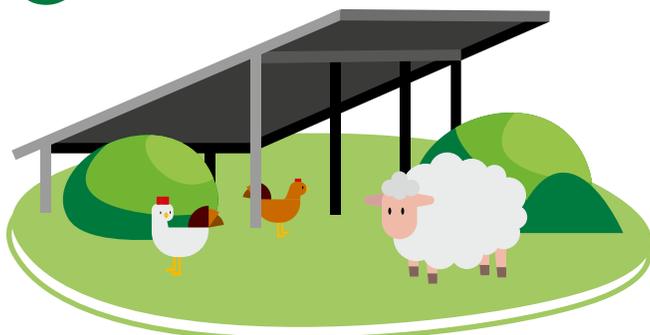
Netzanschluss einer
Agri-Photovoltaikanlage

4 Systemwahl

Je nach System können unterschiedlich viele Photovoltaikmodule installiert werden. Daraus ergeben sich verschiedene Leistungswerte, die pro Hektar Fläche realisiert werden können.

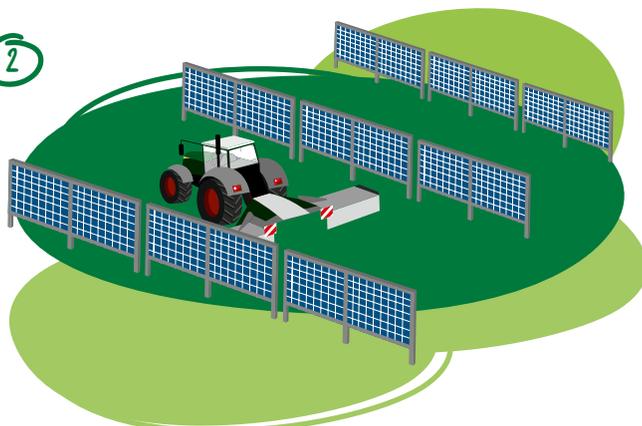
Agri-Photovoltaiksysteme	Bewirtschaftungsart	Leistung pro Hektar [kWp/ha]
① Freiflächenanlage	Hühner, Schafe	über 1.000
② Zaunanlage	Kulturen unter 1,2 m maximaler Höhe z. B. Soja, Getreide, Kürbis	400 (bei 10 m Reihenabstand)
③ Nachgeführte Module		800
④ Lichtdurchlässige Überdachanlagen	Spezialkulturen z. B. Äpfel, Heidelbeeren	600 bis 900 (je nach Lichtdurchlässigkeit)

①



Freiflächenanlage mit Tieren

②



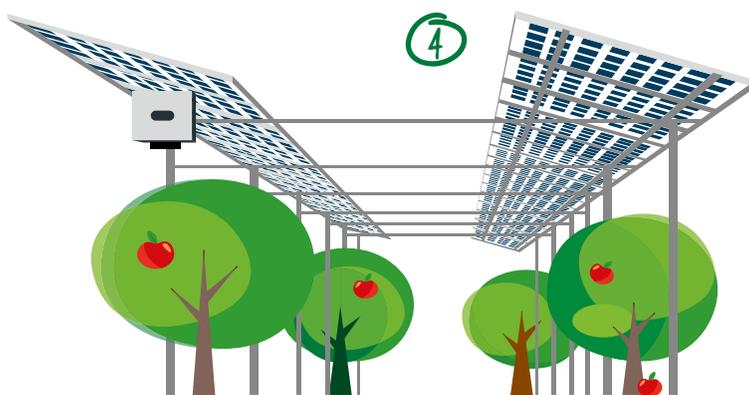
Zaunanlage (West-Ost ausgerichtet)

③



Nachgeführte Module (West-Ost schwenkbar)

④



Lichtdurchlässige Überdachanlagen

5 Stromvermarktung

Ökostrom Management AG (OeMAG)

Bis zu einer Anschlussleistung von 500 kW kann der erzeugte Strom über die OeMAG vermarktet werden. Die Einspeisetarife sind hier quartalsweise an den Strommarkt gekoppelt.

Energieversorgungsunternehmen (EVU)

Bei einer Anschlussleistung über 500 kW muss der Strom an Energieversorgungsunternehmen vermarktet werden.

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG)

Als Teil einer Energiegemeinschaft kann ein eigener Strompreis ausgehandelt werden. Der Verkaufspreis des Stroms

liegt dabei etwas über dem Bezugspreis für die Verbraucher innerhalb der Gemeinschaft. Die Differenz dient zur Deckung der Kosten der organisatorischen Abwicklung.

Direktvermarktung

Wenn die örtlichen Gegebenheiten es zulassen, kann der Strom über eine Direktleitung an ein Unternehmen geliefert werden.

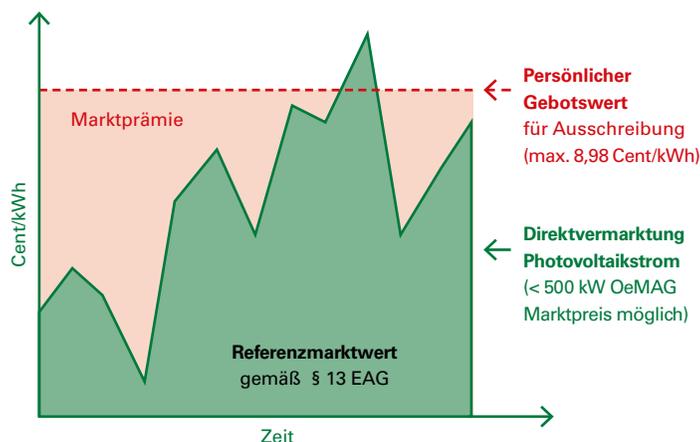
6 Förderungen

Durch das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) besteht 2025 noch die Möglichkeit, eine Förderung in Form der Marktprämie zu erhalten. Dabei wird ein Mindestbetrag in Cent pro kWh für die Einspeisung des Stroms über einen Zeitraum von 20 Jahren garantiert. Bei einem Fördercall kann ein Gebot von bis zu 8,98 Cent/kWh abgegeben werden. Die Vergabe erfolgt in aufsteigender Reihenfolge der Gebote, beginnend beim niedrigsten, bis das Förderbudget erschöpft ist.

Wenn der Referenzmarktwert unter dem eigenen Gebotswert liegt, wird der Unterschied zwischen Gebotswert und Referenzmarktwert ausbezahlt, was in der folgenden Grafik durch die rote Fläche dargestellt wird. Liegt der Referenzmarktwert jedoch über dem Gebotswert, erfolgt keine Zahlung seitens der Förderstelle. Der Gebotswert stellt somit ein Auffangnetz dar.

Es gibt jedoch eine Ausnahme: Wenn der aktuelle stündliche Strompreis über einen Zeitraum von sechs Stunden unter 0 Cent/kWh liegt, wird die Auszahlung der Markt-

prämie ab dem ersten negativen Stundenwert bis zum letzten negativen Stundenwert ausgesetzt.



Die aktuellen Förderungen finden Sie via QR-Code oder unter:

www.eag-abwicklungsstelle.at



7 Steuerrechtliche Betrachtung

Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen erfolgt bei landwirtschaftlichen Betrieben entweder eine Überschuss- oder Volleinspeisung. Je nach Art des Betriebs sind unterschiedliche steuerliche Kriterien zu berücksichtigen.

Ab wann liegt ein landwirtschaftlicher Hauptzweck vor?

Ein landwirtschaftlicher Hauptzweck liegt jedenfalls vor, wenn auf der Photovoltaikfläche (umzäunte Fläche) mindestens eine der folgenden Tierzahlen gehalten wird: 1.650 Junghennen bzw. Jungmasthühner, 660 Legehennen bzw. Mastputen, 1.460 Mastenten oder 100 Weidegänse je Hektar. Wird eine andere Tierart (z. B. Schafe) auf der Photovoltaikfläche gehalten, liegt in der Regel die Stromproduktion als Hauptzweck vor. Auch Flächen, die für die Nutzung von Sonderkulturen oder Ackerbewirtschaftung vorgesehen sind erfüllen den landwirtschaftlichen Hauptzweck, wenn die landwirtschaftlich nutzbare Fläche mindestens 75 % der umzäunten Fläche ausmacht. Hier kann auch bei einer nied-

rigen Montagehöhe (bis zu 2 Meter) und einem Abstand unter 6 Meter noch von einem landwirtschaftlichen Hauptzweck (landwirtschaftliches Betriebsvermögen) ausgegangen werden.

Verkauf von erzeugtem Strom durch landwirtschaftliche Betriebe

Für den „Volleinspeiser“ stellt die Photovoltaikanlage hinsichtlich des gesamten eingespeisten (verkauften) Stroms steuerlich eine eigene gewerbliche Einkommensquelle dar. Sämtliche Einnahmen aus der Einspeisung sind als Betriebseinnahmen zu erfassen. Alle Aufwendungen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, stellen Betriebsausgaben dar. Die Tatsache, dass für den privaten und/oder betrieblichen Verbrauch Strom aus dem öffentlichen Netz bezogen wird, hat keine steuerliche Relevanz.

Laut Umsatzsteuergesetz gilt für die Photovoltaikanlage die Regelbesteuerung bzw. die Kleinunternehmerregelung.

Sozialversicherung

Landwirtschaftliche Betriebe, die ihre Agri-Photovoltaikanlage als Volleinspeiser betreiben, erwirtschaften damit Einkünfte als Gewerbebetrieb. Überschreiten diese Einkünfte die Versicherungsgrenze (2025: 6.613,20 €), unterliegt der Betrieb der Pflichtversicherung im gewerblichen Sozialversicherungsgesetz als neuer Selbständiger.

Vertragsgestaltung bei Grundinanspruchnahme

In der Regel werden ein Options- und ein Dienstbarkeitsvertrag vorgelegt. Diese sichern dem Projektanten die nötigen Rechte, die für die Errichtung und den Betrieb der Agri-Photovoltaikanlage erforderlich sind.

ACHTUNG: Die Unterzeichnung des Optionsvertrages führt in der Regel zu einer langen Bindungsdauer (im Durchschnitt 30 Jahre). Wesentliche Vertragsinhalte umfassen unter anderem eine detaillierte Beschreibung der Dienstbarkeitsrechte, die Zusammensetzung des Entgelts, Haftungsregelungen und die Absicherungen für den Rückbau (z. B. eine Bankgarantie).

Die Verträge sollten vor der Unterzeichnung unbedingt rechtlich geprüft werden.

Einheitswert und Grundsteuer bei Übergabe

Wenn in den nächsten 20 Jahren eine Betriebsübergabe geplant ist, sollte dies schon vor Projektbeginn berücksichtigt werden, andernfalls kann es bei der Übergabe zu erheblichen finanziellen Belastungen kommen.

Einkommensteuer

Im steuerlichen Bereich können die Auswirkungen in vielfacher Hinsicht erheblich sein. Entscheidend ist dabei immer, ob auf der Fläche der Hauptzweck der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vorliegt. Ist dies der Fall zählen die Einkünfte aus der Verpachtung zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und werden entsprechend den Einkünften des Betriebs zugeordnet. Liegt der Hauptzweck nicht vor, wird die Fläche als Grundvermögen eingestuft und die Einnahmen zählen zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung).

Einkommensteuer Gewerbe

Die Photovoltaikanlage gilt steuerlich als Gewerbebetrieb, wenn mehr als 50 % des produzierten Stroms eingespeist werden. Liegt der Umsatz der Anlage über 55.000 €¹ pro Jahr?

JA

Vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Abschreibung der Anschaffungskosten (AfA)
grundsätzlich über 20 Jahre hindurch

NEIN

Kleinunternehmerregelung

Gewerbliche Gewinnpauschalierung² möglich

Umsatzsteuer

Liegen die Umsätze über 55.000 €³ pro Jahr?

JA

Regelbesteuerung 20 % Steuersatz für Strom,
Vorsteuerabzug

NEIN

Kleinunternehmerregelung – unechte USt-Befreiung,
0 % USt und kein Vorsteuerabzug

Sozialversicherung

GSVG-Versicherungsbeitragspflicht als neuer Selbständiger bei Einkünften über der Geringfügigkeitsgrenze (2025): 6.613,20 €

¹ Für die Gewinnpauschalierung sind die Umsätze aus der Photovoltaikanlage (ohne land- und forstwirtschaftlichen Betrieb) für die 55.000 € Umsatzgrenze heranzuziehen.

² Betriebsausgabenpauschale von 45 % der Betriebseinnahmen (max. aber 18.900 €) möglich.

³ Für die unechte „USt-Befreiung“ sind (hingegen) alle Umsätze desselben Unternehmers (d. h. zuzüglich land- und forstwirtschaftlicher Betrieb, Hausvermietung, etc.) heranzuziehen. Durch die Vollpauschalierung erfasste Umsätze können mit 150 % des Einheitswertes geschätzt werden.

Steht auf der Fläche, auf der die Photovoltaikanlage errichtet ist, die land- und forstwirtschaftliche Produktion und nicht die Stromerzeugung im Vordergrund?

	JA	NEIN
<u>Einheitswert / Grundsteuer</u>	Bewertung als land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Einheitswert bleibt unverändert) Grundsteuer A	Bewertung als Grundvermögen nach dem Grundstückswert (höhere) Grundsteuer B
<u>Grunderwerbsteuer / Grundbucheintragungsgebühr</u>	Berechnung der Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühr bei Grundstücksübertragung im Familienkreis vom Einheitswert (außerhalb der Familie von Grundstückswert)	Berechnung der Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühr bei Grundstücksübertragung vom (höheren) Grundstückswert
<u>Einkommensteuer</u>	Wenn für die Photovoltaikfläche ein land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert (= land- und forstwirtschaftlicher Hauptzweck) vorliegt, führt auch deren Überlassung (Grundstücksverpachtung) zu Einkünften aus der Land- und Forstwirtschaft (bei pauschalierten Betrieben sind diese Einkünfte als „Sonstige nicht von der Pauschalierung erfasste Einkünfte“ zu erklären).	Wenn die Photovoltaikfläche als Grundvermögen eingestuft ist, also nicht dem land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert unterliegt, zählen die Einnahmen für die Grundstücksüberlassung zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung).
<u>Umsatzsteuer</u>	Die Überlassung von „nackten“ Grundstücken ist umsatzsteuerfrei (unechte Steuerbefreiung gem. § 6 Abs. 1 Z 16 UStG, kein Vorsteuerabzug, Option möglich).	Die Überlassung von „nackten“ Grundstücken ist umsatzsteuerfrei (unechte Steuerbefreiung, kein Vorsteuerabzug, Option möglich).



Für eine detaillierte, individuelle Rechtsberatung kontaktieren Sie die Rechtsabteilung der Landwirtschaftskammer Steiermark.

Telefon: 0316/8050-1247
E-Mail: recht@lk-stmk.at

Ausblick und Fazit

Landwirtschaftliche Produktion und erneuerbare Energiegewinnung nachhaltig zu verbinden stellt eine Chance für die Landwirtschaft dar. Angesichts steigender Energiepreise, wachsender Anforderungen an Klimaschutzmaßnahmen und zunehmender Flächenkonkurrenz gewinnen Agri-Photovoltaikanlagen zunehmend an Bedeutung. Technologische Weiterentwicklungen verbessern kontinuierlich die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Anlagen, während Förderprogramme die Investition erleichtern.

Für landwirtschaftliche Betriebe kann eine Agri-Photovoltaikanlage eine attraktive Option sein, um langfristig Einnahmen zu sichern, die Widerstandsfähigkeit gegen extreme Wetterereignisse zu erhöhen und zur Energiewende beizutragen. Entscheidend für den Erfolg sind eine sorgfältige Planung, die Wahl standortgerechter Systeme und die Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Mit der richtigen Strategie kann die Agri-Photovoltaikanlage eine Win-Win-Lösung für Landwirtschaft und Energieproduktion sein.

Für eine detaillierte, individuelle Beratung kontaktieren Sie die verantwortliche Stelle der Landwirtschaftskammer Steiermark.

Recht

Telefon: 0316/8050-1247

E-Mail: recht@lk-stmk.at

Energie, Klima und Bioressourcen

Telefon: 0316/8050-1433

E-Mail: energie@lk-stmk.at

Vorzeigeprojekte von Agri-Photovoltaikanlagen in der Steiermark



Die Vorstellung der Vorzeigeprojekte finden Sie durch scannen der QR-Codes oder per Klick auf die Bilder.



Freiflächenanlage mit Hühnern, Schafen und Bienen



Zaunanlage mit Soja, Getreide und Kürbis

